

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
11. August 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 75/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

1),

2),

Prozeßbevollmächtigte zu 2):

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. August 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beigeladenen zu 1) die Kosten des gesamten Verfahrens und den Beigeladenen zu 2) die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Weitere Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger verlangt von der Beklagten Erstattung der Aufwendungen für einen Unfall, den der Beigeladene zu 1) bei Bauarbeiten an dem Haus der Beigeladenen zu 2) erlitten hat. Streitig ist, ob für den Beigeladenen zu 1) im Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestand.

Am 2. Februar 1983 erteilte die Bauaufsicht der Stadtverwaltung F. den im Berufungsverfahren beigeladenen Eheleuten W. die Genehmigung zur teilweisen Aufstockung und zum Umbau ihres Wohnhauses sowie zur Herstellung eines überdachten Pkw-Stellplatzes. Nach Angaben der Bauherren wurden die im Februar 1983 begonnenen und im September 1983 abgeschlossenen Arbeiten an dem Bauvorhaben in Eigenleistung von dem Vater der Ehefrau und mehreren Bekannten, unter ihnen der Beigeladene zu 1), unentgeltlich ausgeführt. Am 20. April 1983 wurde der Beigeladene zu 1), während er bei den Bauarbeiten an dem Haus half, von einem von dem Dachgiebel herabgefallenen Steinbrocken am Kopf und an der linken Schulter getroffen. Er erlitt eine Schädelprellung, eine Kopfplatzwunde und einen Schulterblattbruch links.

Die Stadtverwaltung F. teilte dem Kläger auf Anfrage mit, daß das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe und ein Familieneigenheim nach § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) sei sowie daß durch die genehmigte Baumaßnahme die Wohnfläche des Anwesens um 7,04 qm auf 82,68 qm vergrößert werde. Die Beigeladenen zu 2) hatten auf einem Formblatt des Klägers die Frage, ob Steuerbegünstigung oder ein öffentliches Baudarlehen noch beantragt werde, bejaht. Auf eine erneute Anfrage des Klägers teilte ihm die beigeladene Ehefrau in einem Schreiben vom 3. Februar 1984 mit, die Steuerbegünstigung, worunter man die "7b-Abschreibung" verstehe, beginne ab 1984 und werde in nächster Zeit eingereicht. Mit Bescheid vom 15. Juli 1987 wurde das Bauvorhaben schließlich auf Grund eines nachträglichen Antrags als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt.

Der Kläger verlangte von der Beklagten Erstattung der für den Unfall des Beigeladenen zu 1) aufgewendeten Kosten in Höhe von 1.640,26 DM. Sie sei der zuständige Unfallversicherungsträger, denn für das Bauvorhaben habe kein



Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO bestanden, da die Bauherren nicht die Absicht gehabt hätten, Steuerbegünstigung zu beantragen. Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme mit der Begründung ab, der Beigeladene zu 1) sei zur Zeit des Unfalls nach §§ 539 Abs 1 Nr 15, 657 Abs 1 Nr 8 RVO bei dem Kläger versichert gewesen.

Mit Urteil vom 4. Februar 1987 hat das Sozialgericht (SG) Koblenz die Beklagte zur Erstattung der von dem Kläger anlässlich des Unfalls des Beigeladenen zu 1) vom 20. April 1983 erbrachten Leistungen in Höhe von 1.640,26 DM verurteilt. Es sei davon auszugehen, daß bei den Bauherren die zu fordernde Absicht der Errichtung eines steuerbegünstigten Familienheimes im Sinne des II. WoBauG nicht vorgelegen habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28. Oktober 1987 das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Erstattungsanspruch, da er gemäß §§ 539 Abs 1 Nr 15, 657 Abs 1 Nr 8 RVO der für die Entschädigung des Unfalls zuständige Versicherungsträger sei. Die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO hätten zur Zeit des Unfalls vorgelegen. Hierfür genüge es, wenn das Bauvorhaben in diesem Zeitpunkt den Erfordernissen für eine Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe. Zwar sei das Bauvorhaben erst nach Beendigung der Bauarbeiten aufgrund eines nachträglich gestellten Antrages als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt worden. Der Anerkennungsbescheid vom 15. Juli 1987 beruhe jedoch auf den bereits zur Zeit des Unfalls vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen, denn die Stadtverwaltung F. habe im Jahre 1983 angegeben, daß das Bauvorhaben die Anerkennungs Voraussetzungen im Unfallzeitpunkt erfüllt habe. Die in diesem Zeitpunkt fehlende Kenntnis der Bauherren von der Möglichkeit, Steuerbegünstigung nach dem II. WoBauG beantragen zu können, schließe die Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht aus. Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift bestehe bereits dann, wenn ein Antrag auf Steuerbegünstigung - wäre er gestellt worden - positiv hätte beschieden werden müssen.

Mit der - von dem LSG zugelassenen - Revision vertritt der Kläger die Auffassung, Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO setze die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn voraus, einen Antrag auf Steuerbegünstigung zu stellen. Anderenfalls wären Selbsthelfer an sämtlichen Bauvorhaben innerhalb der Grenzen des II. WoBauG, die von dem Bauherrn oder einem Angehörigen und deren Familien bezogen würden, während der Bauzeit beitragsfrei unfallversichert. Es könne für den Bauherrn durchaus Gründe geben, den Antrag auf Steuerbegünstigung nicht zu stellen. Das könne für ihn von Interesse sein, wenn bereits abzusehen sei, daß er innerhalb kurzer



Zeit zusätzlichen Wohnraum schaffen und damit die Wohnflächengrenzen überschreiten werde, oder er im Haus eine dritte Wohnung einrichten könne bzw für eine Einliegerwohnung die Miete ohne die Mietpreisbindung nach § 85 II. WoBauG erheben wolle. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß es für die Begründung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO eines Antrages auf Steuerbegünstigung nicht bedürfe. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folge, daß der Antrag zwar nicht bereits vor dem Unfall gestellt zu sein brauche, daß jedoch im Unfallzeitpunkt nachweisbar sein müsse, daß eine steuerbegünstigte Wohnung geschaffen werden solle. Da die Anerkennung der Steuerbegünstigung die Durchführung eines durch einen Antrag einzuleitenden Anerkennungsverfahrens erfordere, könne der Wille, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, wenn noch kein Antrag gestellt worden sei, nur anhand der Absicht des Bauherrn, einen solchen Antrag zu stellen, ermittelt werden. Die Beigeladenen zu 2) hätten zur Zeit des Unfalls lediglich die Absicht gehabt, die Steuervorteile nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch einen Antrag auf Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Von den Steuerbegünstigungsmöglichkeiten nach dem II. WoBauG hätten sie im Unfallzeitpunkt, wie ihren Angaben zu entnehmen sei, keine Kenntnis gehabt, sondern sie erst nachträglich erfahren. Da Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht bestanden habe, sei der Beigeladene zu 1) bei der Beklagten versichert gewesen. Sie habe deshalb die von ihm anlässlich des Unfalls erbrachten Leistungen zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 1987 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 4. Februar 1987 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist der Rechtsprechung des BSG der Grundgedanke zu entnehmen, daß es für den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO allein darauf ankomme, daß das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt nachweisbar den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe. Entscheidend sei nicht die Absicht, einen Antrag auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu stellen, sondern der Wille des Bauherrn, das Bauwerk als Familienheim zu nutzen. Nach ihren Erfahrungen kannten die Bauherren die Steuerbegünstigungsmöglichkeiten nach dem II. WoBauG in aller Regel nicht. Die Auffassung des Klägers, für den Ver-



sicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO sei die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn, die Anerkennung als steuerbegünstigt zu beantragen, erforderlich, hätte zur Folge, daß rechtsunkundige, im Regelfall besonders schutzwürdige Bauherren von den sozialen Vergünstigungen dieser Vorschrift ausgeschlossen wären.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die Beklagte dem Kläger nicht zur Erstattung der anlässlich des Unfalls des Beigeladenen zu 1) erbrachten Leistungen verpflichtet ist.

Da der Kläger die Leistungen nicht in der irrtümlichen Annahme seiner Zuständigkeit, sondern als zuerst angegangener Leistungsträger aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften (§ 1735 RVO, § 43 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I) vorläufig erbracht hat, kommt als Anspruchsgrundlage für einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht § 105 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X), sondern nur § 102 SGB X in Betracht (vgl zur Abgrenzung zwischen § 102 und § 105 SGB X - Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 967d, Hauck/Haines/Sasdrich, SGB X/3, § 102 Rz 8). Nach dieser Vorschrift hat die Beklagte dem Kläger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn sie der zur Leistung verpflichtete Unfallversicherungsträger ist, weil der Beigeladene zu 1) einen von ihr zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat. Das ist nicht der Fall.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Nach den Feststellungen des LSG ist der Beigeladene zu 1) am 20. April 1983 durch einen von dem Dachgiebel herabgefallenen Steinbrocken an Kopf und Schulter verletzt worden, als er bei den Bauarbeiten an dem Wohnhaus der Beigeladenen zu 2) half. Der Beigeladene zu 1) war bei den Bauarbeiten an dem Wohnhaus der Beigeladenen zu 2) am Unfalltag gemäß § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Nach dieser Vorschrift besteht Unfallversicherungsschutz für Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Für die nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherten Personen ist



der Kläger nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Träger der Unfallversicherung.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Beigeladene zu 1) bei dem Bau eines Familienheimes iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO verunglückt ist. Dem steht nicht entgegen, daß sich der Unfall nicht bei dem Neubau eines Wohngebäudes, sondern bei - von der zuständigen Baubehörde zuvor genehmigten - Arbeiten zur Aufstockung und zum Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie zur Herstellung eines überdachten Pkw-Stellplatzes ereignet hat. Als Bau eines Familienheimes ist nicht nur ein Neubau, sondern auch der Ausbau und die Erweiterung eines bestehenden Familienheimes anzusehen, wenn dadurch für die Familie des Bauherrn zusätzlicher Wohnraum oder nach der Verkehrsauffassung dazu gehöriger Nebenraum geschaffen wird und die Wohnflächengrenzen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaues nicht überschritten werden (BSGE 28, 128, 130 und 131, 132; BSG, Urteile vom 25. August 1971 - 2 RU 207/68 - USK 71145, vom 8. Juli 1980 - 2 RU 30/80 - USK 80150 und vom 30. Januar 1986 - 2 RU 34/85 - USK 86159; Brackmann aaO S 475; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 93). Nach den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für den Senat bindenden Feststellungen des LSG, die auf den Angaben der Stadtverwaltung F. beruhen, ist durch die genehmigte Baumaßnahme die Wohnfläche des Anwesens um 7,04 qm auf 82,68 qm vergrößert worden. Durch das Bauvorhaben ist somit zusätzlicher Wohnraum geschaffen worden.

Die nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109) für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO erforderliche Absicht des Bauherrn, das zu errichtende (oder auszubauende) Bauwerk als Familienheim zu nutzen, war im Unfallzeitpunkt gegeben. Nach den Feststellungen des LSG bewohnten die Beigeladenen zu 2) das Haus sowohl vor Beginn der Bauarbeiten als auch nach deren Beendigung. Anhaltspunkte dafür, daß sie zur Zeit des Unfalls des Beigeladenen zu 1) noch nicht oder nicht mehr den Willen zur Eigennutzung des Wohnhauses hatten, liegen nicht vor. Auch die Stadtverwaltung F. hat dem Kläger mitgeteilt, daß das Bauvorhaben ein Familieneigenheim nach § 7 II. WoBauG sei.

Das Bauvorhaben erfüllte im Unfallzeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung nach § 82 II. WoBauG. Nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 45, 258, 260; 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109) sind die Unfallversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich an den Verwaltungsakt über die Anerkennung oder Ablehnung der



Steuerbegünstigung auch bei der Entscheidung über den Versicherungsschutz gebunden. Wird die Steuerbegünstigung erst nach dem Unfall anerkannt, sind die Unfallversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an den Anerkennungsbescheid der für die Entscheidung über die Steuerbegünstigung zuständigen Stelle gebunden, wenn er aufgrund der im Unfallzeitpunkt vorhandenen tatsächlichen Umstände und aufgrund gleicher Rechtslage ergangen ist (BSG aaO). Es besteht dann hinreichende Gewähr dafür, daß der Unfallversicherungsschutz nicht nach Eintritt des Unfalls manipuliert werden kann (BSGE 45, 258, 261). Die Stadtverwaltung F. hat, nachdem sie dem Kläger bereits im Juni 1983 mitgeteilt hatte, daß die Erweiterung der Wohnflächengröße auf 82,68 qm im Unfallzeitpunkt den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe, auf den von den Beigeladenen zu 2) im Jahre 1987 gestellten Antrag das Bauvorhaben durch Bescheid vom 15. Juli 1987 als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt. Da der Anerkennungsbescheid auf die am 2. Februar 1983 erteilte Baugenehmigung Bezug nimmt und von einer Wohnfläche von 82,65 qm ausgeht, steht fest, daß der Entscheidung der Anerkennungsbehörde diejenigen tatsächlichen Verhältnisse zugrunde lagen, die bereits im Unfallzeitpunkt gegeben waren.

Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO war für den Beigeladenen zu 1) nicht deshalb ausgeschlossen, weil den Beigeladenen zu 2), wie das LSG festgestellt hat, während der Bautätigkeit die Möglichkeit, Steuerbegünstigung nach §§ 82, 83 II. WoBauG beantragen zu können, nicht bekannt war und das Bauvorhaben erst aufgrund eines von ihnen im Jahre 1987 gestellten Antrages durch Bescheid vom 15. Juli 1987 als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt wurde. Nicht zu folgen ist der Revision insoweit, als sie meint, zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gehöre die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn, einen Antrag auf Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung gemäß § 83 II. WoBauG zu stellen, was voraussetze, daß ihm zur Zeit des Unfalls die Möglichkeit, einen solchen Antrag stellen zu können, bekannt gewesen sei. Das BSG hat bei der Prüfung, ob durch das Bauvorhaben steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, immer nur darauf abgestellt, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt nachweisbar den Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung als steuerbegünstigt entsprochen hat (BSGE 28, 134, 136; SozR Nr 21 zu § 539 RVO; SozR 2200 § 539 Nr 27; BSGE 45, 258, 259; SozR 2200 § 539 Nrn 69, 97 und 124; Brackmann aaO S 475b). Für den Unfallversicherungsschutz kommt es allein darauf an, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt die Merkmale aufgewiesen hat, die nach § 82 II. WoBauG eine steuerbegünstigte Wohnung kennzeichnen. Dies wird sich in aller Regel



aufgrund der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen - eventuell mit den bis zum Unfallzeitpunkt vorgenommenen Änderungen - feststellen lassen (BSGE 28, 134, 136). Hierdurch besteht hinreichende Gewähr dafür, daß der Unfallversicherungsschutz nicht nach Eintritt des Unfalls noch manipuliert wird (BSG aaO). Zum Ausschluß solcher Manipulationen bedarf es jedenfalls im allgemeinen nicht einer Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes, welche die Einleitung des Anerkennungsverfahrens (§ 83 II. WoBauG) zum entscheidenden Tatbestandsmerkmal erhebt (BSG aaO). In seinem Urteil vom 25. August 1971 (SozR Nr 21 zu § 539 RVO) hat der Senat den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO deshalb verneint, weil den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend klar zu entnehmen war, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt ein Familienhaus bauen wollte, das den Erfordernissen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus entsprach. Diese Entscheidungen machen deutlich, daß die Rechtsprechung des BSG unter der Absicht des Bauherrn, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, immer nur verstanden hat, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt beabsichtigt haben muß, so zu bauen, daß die Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigt erfüllt sind. Es ist nicht zusätzlich zu fordern, daß er zur Zeit des Unfalls Kenntnis von der Möglichkeit eines Antrages auf Steuerbegünstigung und den Willen, einen solchen Antrag zu stellen, gehabt haben muß. Eine solche Auslegung ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten.

Als Nachfolgevorschrift des durch § 122 II. WoBauG vom 27. Juni 1956 (BGBl I S 523) eingefügten § 537 Nr 13 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung bezweckt der mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S 241) am 1. Juli 1963 in Kraft getretene § 539 Abs 1 Nr 15 RVO, der § 537 Nr 13 RVO mit Ausnahme des Eingangswortes "alle" wortgleich und ohne sachliche Änderung (BT-Drucks IV/120 S 52) übernommen hat, die Förderung der Errichtung von Familienheimen und ähnlichen Arten von Wohnraum und dient dem Schutz derjenigen Personen, die bei dem Bau Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe erbringen. Ihnen soll bei den Selbsthilfemaßnahmen beitragsfreier Unfallversicherungsschutz zuteil werden (BSGE 28, 128, 129; Brackmann aaO S 474x; Lauterbach/Watermann aaO § 539 Anm 92; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl, § 539 RdNr 28; Linthe BG 1956, 388; Haase WzS 1956, 204). Nach dem Gesetzeszweck soll Versicherungsschutz für solche Bauvorhaben bestehen, die zur Eigennutzung des Bauherrn und seiner Familie oder seiner Angehörigen und deren Familien bestimmt sind. Dieser Abgrenzung des Versicherungsschutzes hat der Senat dadurch Rechnung getragen, daß er ihn von der zur Zeit des Unfalls nachweisbar vorhandenen Absicht des Bauherrn, das Bauwerk als Familienheim zu nutzen, abhängig gemacht hat (BSGE 56, 16, 18;



SozR 2200 § 539 Nr 109). Die Absicht der Eigennutzung des Bauvorhabens dient jedoch, wie bereits aufgezeigt, der Bestimmung des Begriffs Familienheim in § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Hatte der Bauherr im Unfallzeitpunkt nicht die Absicht, das zu errichtende Bauwerk als Familienheim zu nutzen, ist Versicherungsschutz nicht deshalb zu versagen, weil es an der Absicht fehlt, steuerbegünstigt zu bauen, sondern weil schon die Voraussetzung einer Tätigkeit beim Bau eines Familienheimes nicht erfüllt ist. Aus der Rechtsprechung zur Zweckbestimmung des Bauvorhabens lassen sich keine Erkenntnisse dafür gewinnen, welche Anforderungen an die Absicht des Bauherrn, steuerbegünstigte Wohnungen zu schaffen, zu stellen sind. Ihr läßt sich insbesondere nicht entnehmen, daß die Gewährung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO daran geknüpft ist, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt die Absicht hatte, die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu beantragen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal, daß durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, wollte der Gesetzgeber eine zusätzliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes vornehmen und solche Bauvorhaben von der Vergünstigung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO ausschließen, die den Anforderungen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus nicht entsprechen. Es sollten nicht alle als Familienheim zweckbestimmten Bauvorhaben unabhängig von ihrer Größe und Wohnfläche in den beitragsfreien Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Er wurde nur für solche Bauvorhaben als geboten und gerechtfertigt angesehen, die sich innerhalb der nach dem II. WoBauG maßgeblichen Wohnflächengrenzen halten. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes kommt es für die Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes nicht auf die Absicht des Bauherrn, das Bauvorhaben als steuerbegünstigte Wohnung anerkennen zu lassen, sondern darauf an, ob er ein Eigenheim zu errichten beabsichtigt, das, weil es die in § 82 II. WoBauG bestimmten Wohnflächen nicht überschreitet, die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllt.

Es sind auch im übrigen keine sachlichen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen oder als sinnvoll erscheinen lassen könnten, die Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Bauherr zur Zeit des Unfalls Kenntnis von den Steuerbegünstigungsmöglichkeiten und die Absicht hatte, einen Antrag auf Anerkennung seines Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Die Revision meint, es könne für den Bauherrn von Interesse sein und es gebe vernünftige Gründe dafür, die Steuerbegünstigung nicht zu beantragen, wie zB - von der Revision angeführt - das Überschreiten der zunächst vorgesehenen und auch eingehaltenen Wohnflä-



chenbegrenzung durch einen für später vorgesehenen Ausbau. Unfallversicherungsrechtlich ist jedoch - auch unter dem Gesichtspunkt der von der Revision insoweit befürchteten Manipulation - entscheidend, daß selbst dann, wenn der Bauherr einen Antrag auf öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung gestellt hat, er nicht gehindert ist, nachträglich durch eine Erweiterung des Wohnraumes die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung gemäß § 83 II. WoBauG ist für den Bauherrn zunächst vorteilhaft. Sie ermöglicht es ihm, die für den steuerbegünstigten Wohnungsbau gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, insbesondere die Grundsteuervergünstigung nach § 92a II. WoBauG, in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung erleidet der Bauherr keine Nachteile. Die als steuerbegünstigt anerkannte Wohnung ist keinen tatsächlichen oder rechtlichen Bindungen unterworfen, die ihn veranlassen könnten, von einem Antrag auf Steuerbegünstigung abzusehen. Der Bauherr kann über die Wohnung frei verfügen und sie beliebig nutzen. Er ist nach Anerkennung der Steuerbegünstigung nicht daran gehindert, sie auszubauen, zu vermieten oder gewerblich zu nutzen. Der nachträgliche Ausbau der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnung hat, wenn die nach § 82 II. WoBauG zulässige Wohnfläche überschritten wird, ebenso wie eine unzulässige Benutzung den Widerruf der Anerkennung gemäß § 83 Abs 5 II. WoBauG zur Folge, der nach Satz 2 dieser Vorschrift für den Zeitpunkt auszusprechen ist, von dem ab die zum Widerruf berechtigenden Voraussetzungen gegeben waren. Wird der Anerkennungsbescheid widerrufen, fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung gemäß § 94 Abs 4 II. WoBauG von dem in dem Widerrufsbescheid bezeichneten Zeitpunkt an fort. Der bei Überschreitung der zulässigen Wohnfläche oder bei unzulässiger Benutzung der Wohnung drohende Widerruf der Anerkennung legt es nicht nahe, den Bauherrn zum Verzicht auf den Anerkennungsantrag veranlassen, da er bis zum Widerruf die mit der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung hat für den Bauherrn nicht mehr die Konsequenz, bei einer Vermietung nur die Kostenmiete verlangen zu können. § 85 Abs 2 bis 4 II. WoBauG, der eine Mietpreisbindung für steuerbegünstigte Wohnungen vorsieht, galt nach § 18 Abs 1 des Zweiten Bundesmietengesetzes nur noch im Land Berlin (vgl Fußnote zu § 85 II. WoBauG idF der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 - BGBl I S 1284); er ist auch dort durch § 8 Abs 2 Nr 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl I S 1625) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aufgehoben worden. Der weiterhin geltende Abs 1 der Vorschrift läßt für steuerbegünstigte Wohnungen eine freie Mietpreisvereinbarung zu. Selbst wenn man den Versicherungsschutz von der vorherigen Antragstellung oder einer entsprechenden Dokumentation seines Willens abhängig machen würde, könnte da-



durch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Bauherr trotz seines Planes, später durch einen Ausbau die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten, zunächst einen Antrag stellt, um alle steuerrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Vorteile vorsorglich wahrzunehmen und sie - entgegen seinen ursprünglichen Plänen - nicht aufzugeben, wenn er oder eine andere nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherte Person vor dem zunächst vorgesehenen Ausbau einen Unfall erleidet.

Es erscheint deshalb, worauf Wiesner (SGb 1987, 53, 54) zutreffend hinweist, mit Sinn und Zweck des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht vereinbar, Bauherren nur deshalb von dem beitragsfreien Unfallversicherungsschutz auszuschließen, weil sie zur Zeit des Unfalls, sei es aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen, noch nicht die Absicht hatten, die Vorteile des steuerbegünstigten Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen.

Das LSG hat festgestellt, daß alle Arbeiten an dem Haus der Beigeladenen zu 2) von Verwandten und Nachbarn unentgeltlich ausgeführt wurden. Der Beigeladene zu 1) hatte bis zum Eintritt des Unfalls ca 16 Arbeitsstunden geleistet. Daraus folgt, daß er am Unfalltag ernsthafte Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zur Durchführung des Bauvorhabens unentgeltlich erbracht hat und gemäß § 36 Abs 2 Buchst c II. WoBauG im Rahmen der Selbsthilfe tätig war. Auch die Voraussetzung, daß der durch den Wert der Selbsthilfe gegenüber den üblichen Unternehmerkosten ersparte Betrag wenigstens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens abgedeckt haben muß (vgl BSGE 28, 122, 126; 45, 258, 262; Brackmann aaO S 475a), ist erfüllt.

Da der Beigeladene zu 1) am Unfalltag nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert war, ist der Kläger als der gemäß § 657 Abs 1 Nr 8 RVO zuständige Unfallversicherungsträger zur Leistung verpflichtet und kann von der Beklagten nicht die Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen.

Die Revision des Klägers war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Obwohl nur der Kläger Revision eingelegt hat, konnte der Senat die für die Beigeladenen ungünstige Kostenentscheidung des Berufungsgerichts ändern. Sie unterliegt nicht dem Verbot der reformatio in peius (BVerwGE 14, 171, 174 f; BGH MDR 1981, 928; BSG SozR 4100 § 141b Nr 40; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 193 RdNr 16). Das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers gilt nur für den der Disposition der Beteiligten unterliegenden Streitgegenstand. Über die Kosten des Verfahrens ist - jedenfalls im Urteil (vgl § 193 Abs 1 SGG) - von Amts



wegen ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten zu entscheiden. Deshalb kann das Rechtsmittelgericht die Kostenentscheidung der Vorinstanz zum Nachteil des Rechtsmittelklägers ändern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)